

Kommunalwahlen: Beispiel Rheinland-Pfalz

Der Begriff Kommunalwahl fasst die Wahlen unterhalb der Ebene der Bundesländer zusammen. In aller Regel fallen hierunter die Wahlen zu den Gebietskörperschaften, also den Kreistagen, den Stadt- und Gemeinderäten, aber auch die Wahlen zu den hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeistern und Landräten. Je nach Bundesland kann es auch weitere Ebenen geben, wie beispielsweise Regional- oder Landschaftsverbände, deren Gremien und Funktionäre durch Wahlen bestimmt werden. In Rheinland-Pfalz gilt dies konkret für den Bezirkstag der Pfalz. Im Folgenden dienen die Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz als Beispiel zur Veranschaulichung.

- Die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie die Landräte der Landkreise werden nach den Prinzipien der Mehrheitswahl gewählt – die hauptamtlichen Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte auf acht Jahre, die ehrenamtlichen Bürgermeister der Ortsgemeinden auf fünf Jahre. Jeder Wähler kann sich mit seiner Stimme für einen Kandidaten entscheiden. Dabei gilt das Prinzip der (germanischen) absoluten Mehrheitswahl: Es bestimmt, dass die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, in einer Stichwahl gegeneinander antreten, sofern keiner der Kandidaten zuvor mehr als 50% der Stimmen erhalten hat.
- Die Wahlen zu Stadt- und Gemeinderäten (in den verbandsfreien Gemeinden sowie in den Verbands- und Ortsgemeinden) bzw. den Kreistagen finden alle fünf Jahre als Verhältniswahl mit offenen Listen statt. Im Vergleich zu geschlossenen Listen erhöht die offene Liste den Einfluss des Wählers auf die individuelle Auswahl der Kandidaten.

Darüber hinaus kann der Wähler bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz in hohem Maße strategisch wählen, denn ihm stehen so viele Stimmen zur Vergabe zur Verfügung, wie es Sitze im jeweiligen Gremium gibt. Die Stimmenzahl schwankt daher mitunter beträchtlich; so sind in der größten Stadt Mainz 60 Sitze zu vergeben, in kleinen Gemeinden sind es deutlich weniger, mindestens aber sechs Sitze.

Jeder Wähler kann seine Stimmen auf unterschiedliche Art verteilen. Als ein einfaches Beispiel soll ein kleines Dorf dienen, in dem insgesamt sechs Mandate zu vergeben sind: Von seinen sechs Stimmen kann der Wähler bis zu drei Stimmen einem einzelnen Kandidaten geben (*Stimmenkumulierung*). Im folgenden Beispiel wählt der Wähler mit drei Stimmen Anne Musterfrau von Partei A, zwei weitere Stimmen gehen an Claudia Müller, ebenfalls von Partei A; seine sechste Stimme lässt er verfallen:

Vorschlag 1			
○	Partei A		
Anne Musterfrau	⊗	⊗	⊗
Bernd Muster	○	○	○
Claudia Müller	○	○	○
Daniel Mayer	⊗	⊗	○
Emilia Schneider	○	○	○

Vorschlag 2			
○	Partei B		
Andreas Schulze	○	○	○
Beate Schmidt	○	○	○
Carl Lager	○	○	○
Doris Becker	○	○	○
Ernst Lustig	○	○	○

Der Wähler kann seine Stimmen aber auch auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilen und so seinem Wählerwillen Ausdruck verleihen. Im vorliegenden Beispiel, und zwar jeweils mit zwei Stimmen, wählt der Wähler zwei Kandidaten der Partei A, nämlich Anne Musterfrau und Daniel Mayer, sowie von Partei B Carl Lager:

Vorschlag 1			
○	Partei A		
Anne Musterfrau	⊗	⊗	○
Bernd Muster	○	○	○
Claudia Müller	○	○	○
Daniel Mayer	⊗	⊗	○
Emilia Schneider	○	○	○

Vorschlag 2			
○	Partei B		
Andreas Schulze	○	○	○
Beate Schmidt	○	○	○
Carl Lager	⊗	⊗	○
Doris Becker	○	○	○
Ernst Lustig	○	○	○

Schließlich kann er auch einfach eine Liste ankreuzen. Auf die Liste entfallen dann alle Stimmen, die der Wähler nicht separat vergeben hat. In diesem Falle bekommen die Kandidaten in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel jeweils eine Stimme. Dabei kann es zu einer Art Stimmenkumulierung (s.o.) kommen, wenn – wie vom Wahlgesetz in Rheinland-Pfalz ausdrücklich erlaubt – ein Kandidatename mehrfach hintereinander aufgeführt wird. Doch auch beim Ankreuzen des Listenvorschlags hat der Wähler noch die Möglichkeit, die vorgegebene Reihung zu verändern, indem er einen Kandidaten von der Liste streicht. Im folgenden Beispiel vergibt der Wähler drei seiner Stimmen direkt, nämlich zwei Stimmen an Ernst Lustig von der Partei B und eine Stimme an Emilia Schneider von der Partei A. Die restlichen drei Stimmen werden durch das Ankreuzen des Listenvorschlags der Partei B vergeben. Infolge der Streichung von Beate Schmidt seitens des Wählers erhält in diesem Fall Doris Becker die dritte Listenstimme:

Vorschlag 1			
○	Partei A		
Anne Musterfrau	○	○	○
Bernd Muster	○	○	○
Claudia Müller	○	○	○
Daniel Mayer	○	○	○
Emilia Schneider	⊗	○	○

Vorschlag 2			
⊗	Partei B		
Andreas Schulze	○	○	○
Beate Schmidt	○	○	○
Carl Lager	○	○	○
Doris Becker	○	○	○
Ernst Lustig	⊗	⊗	○

Für die endgültige Sitzverteilung werden die Stimmen aller Kandidaten pro Liste addiert und die Sitze dann auf die Liste nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) verteilt. Innerhalb der Liste werden die Sitze nach der persönlichen Stimmenzahl der Kandidaten vergeben; die Kandidatenreihung auf der Liste, die von den jeweiligen Parteien vorgenommen worden ist, kann also durch den Wähler noch erheblich verändert werden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Möglichkeiten verfügt der Wähler in Rheinland-Pfalz bei den Kommunalwahlen über einen verhältnismäßig großen Einfluss auf die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums.

Auszug aus der Publikation „Wahlen und Wahlsysteme“, die bei der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz angefordert werden (Bestellnummer: 42/305)